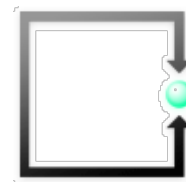


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

ONLINE WERBUNG VON ARZNEIMITTEL – EUGH ENTSCHEID

8.10.2020

file:///Volumes/homes/DISKs-Public/03 ORGANISATION/99 Urteile zur Publikation/Arzneimittel Werbung - Endversion - 08-10-20.docx

Quelle: [EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2020](#)

Interne Verfasserin: RA Lukas Fässler, BLaw Alessio Frongillo

Das Verboten vom Einsetzen kostenpflichtiger Links in Suchmaschinen oder Preisvergleichsportale um Arzneimittel zu verkaufen in innerstaatlichen Regelungen, ist gemäss das EuGH nicht rechtens. Eine solche Regelung dürfte nur in Bezug auf die Erreichung eines Ziels um den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten möglich sein. Zudem sei die Regelung, die Apotheken bei Online-Bestellungen von Arzneimitteln verpflichtet einen Anamnesefragebogen aufzunehmen erlaubt.

Der Entscheid entstand im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer Gesellschaft niederländischen Rechts, die in der Niederlande eine Apotheke betreibt, zudem Inhaberin einer speziell auf die französische Kundschaft ausgerichteten Website und den Inhabern von Apotheken bzw. Berufsverbänden, die die Interessen der in Frankreich niedergelassenen Apotheker vertreten. Gegenstand des Rechtsstreits war eine Werbung, die die Gesellschaft bei den französischen Kunden durch eine gross angelegte multimediale Kampagne für ihre Website machte.

Entschieden wurde vom EuGH, dass die Richtlinien 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 so auszulegen sind, dass innerstaatliche Regelungen in Bezug auf Werbung durch einen Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat für nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel folgendes verbieten bzw. gebieten darf:

Die Regelung darf verbieten, dass Apotheken mit bestimmten Massnahmen und Mitteln keine Werbung betreiben dürfen, insb. durch den Massenversand von Werbeflehen und -prospekten ausserhalb der Apotheke. Nicht zulässig wäre jedoch eine Bestimmung, dass der Dienstanbieter ausserhalb seiner Apotheke überhaupt irgendwelche Werbung betreiben darf und zwar ganz gleich mit welchem Träger und in welchem Umfang.

Das Verbot, die es Apotheken verbietet Angebote zu machen, nach denen ab einem bestimmten Betrag ein Rabatt auf den Gesamtpreis der Arzneimittelbestellung gewährt wird ist auch zulässig, solange er hinreichend bestimmt ist, insb. nur in Bezug auf Arzneimittel.

Das Gebot, dass im Vorgang der Online-Bestellung von Arzneimittel einen Anamnesefragebogen aufzunehmen ist sei auch im Einklang mit den Richtlinien.

Das Einsetzen von kostenpflichtigen Links in Suchmaschinen oder Preisvergleichsportalen darf jedoch nicht verbietet werden, ausser es wird der Nachweis erbracht, dass eine solche Regelung geeignet ist, die Erreichung eines Zieles des Schutzes der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, und nicht über das hinausgeht, was erforderlich ist.

Bei Fragen kontaktieren Sie unsere Kanzlei.

08. Oktober 2020

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Zugerstrasse 76B,
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau